

Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen gemäß § 99 (6) S. 4 des Kommunalverfassungsgesetzes (KVG) i.V.m. § 7 (2) Nr. 19 der Hauptsatzung der Stadt Köthen (Anhalt)

Bezug nehmend auf den § 99 (6) S. 4 des Kommunalverfassungsgesetzes (KVG) i.V.m. § 7 (2) Nr. 19 der Hauptsatzung der Stadt Köthen (Anhalt) in der gültigen Fassung vom 18.11.2014 fand eine Kompetenzübertragung für die Annahme oder Vermittlung von geringfügigen Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen bis 1.000 € vom Stadtrat an den Oberbürgermeister statt. Der Oberbürgermeister entscheidet nunmehr über die Annahme bzw. Vermittlung bis zu einer Höhe von 1.000 €. Der Stadtrat entscheidet über die Annahme bzw. Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen über einer Höhe von 1.000 €.

Folgende Angebote wurden entgegengenommen, die den festgesetzten Höchstbetrag von 1.000 € übersteigen und somit in der Kompetenz des Stadtrates liegen:

Zeitraum: 24.05.2019-19.12.2019

Datum des Eingangs / Vertragsabschlusses	Art (Spende, Schenkung, Sponsoring)	Zuwendungsgeber	Betrag (bzw. Wert der Sachspende)	Verwendungszweck	Amt
27.06.2019	Vermächtnis	U.Meier	5.000,00 €	Stadt Köthen (Anhalt) für Tierheim Köthen	65
06.12.2019	Spende	Firma Wimex	7.000,00 €	Stadt Köthen (Anhalt) für Ortschaft Arensdorf	73

Summe:

12.000,00 €